

Bericht und Dringlichkeitsantrag der staatlichen Deputation für Inneres

Bericht zum Antrag der Fraktion der CDU in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) „Im Kampf gegen Kindesmissbrauch „Vertrauensprüfungen“ zulassen“ (Drucksache 19/1798)

Die Bremische Bürgerschaft hat den nachfolgenden Antrag der Fraktion der CDU „Im Kampf gegen Kindesmissbrauch „Vertrauensprüfungen“ zulassen“ mit der Bitte um einen schriftlichen Bericht mit Beschluss vom 12.12.2018 an die Deputation für Inneres (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Antrag sieht die folgende Beschlussfassung vor:

„Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Bremer Senat auf, sich mittels einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, es Polizeibeamten zu ermöglichen computergeneriertes pornografisches Material auf Internetplattformen im Rahmen ihrer polizeilichen Tätigkeit anzubieten, um Kinderschänder überführen zu können ohne mit strafrechtlichen Konsequenzen für diese Taten rechnen zu müssen.

Der Bürgerschaft (Landtag) ist bis zum Dezember 2018 zu berichten.“

Es wird folgender Bericht erstattet:

I. Bericht an die Deputation für Inneres und den Rechtsausschuss

Die Berichtsbitte wird nachfolgend beantwortet.

Der Antrag sieht im Wesentlichen eine Gesetzesänderung dahingehend vor, dass verdeckten Ermittlern die Begehung einer Straftat (Erstellen und Hochladen kinderpornographischen Materials) gestattet wird, um damit Ermittlungen in entsprechenden Foren zu ermöglichen. Die Gesetzesänderung solle sich hierbei an der Fassung des § 9a BVerfSchG orientieren.

Die Regelungen zum Einsatz verdeckter Ermittler finden sich in der Strafprozessordnung und in dem Bremischen Polizeigesetz. In Bezug auf die in der Vorbemerkung des Antrags benannte „Keuschheitsprobe“ ist festzustellen, dass sich die Ermittlungen innerhalb entsprechender Foren für verdeckte Ermittler im Sinne von § 110a StPO schwierig gestalten,

da diesen die Begehung von Straftaten untersagt ist. Seine Einsatzmöglichkeiten sind daher eingeschränkt.

Diese bestehende Einschränkung ist allerdings im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Legalitätsprinzips hinzunehmen, denn andernfalls bestünde die Gefahr der Korrumpierung des Verdeckten Ermittlers. Dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) ist zu entnehmen, dass dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht: „Im Laufe der Beratungen wurde mehrfach die Forderung erhoben, Verdeckten Ermittlern „milieubedingte Straftaten“ zu ermöglichen ...; dem ist der Gesetzgeber aber über die Regelungen der §§ 110a Abs. 3 und 110c S. 1 hinaus nicht nachgekommen Im Übrigen zeigt der Umkehrschluss aus den ausdrücklich erlaubten Verhaltensweisen, dass weitergehende Gesetzesverletzungen nicht erlaubt werden sollten.“ (Bruns, Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Auflage 2013)

Einer Gesetzesänderung im Sinne des Antrags stehen erhebliche rechtliche Bedenken gegenüber.

Aufgrund historischer Erfahrungen erfolgt bewusst eine strikte Trennung zwischen den Aufgaben und Kompetenzen der Polizeibehörden und der Nachrichtendienste. Die Regelungen des § 9a BVerfSchG sind auf die Aufgaben des Nachrichtendienstes zugeschnitten. Diese unterscheiden sich wesentlich von den Aufgaben der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden. Sie sind in Bezug auf die vorgenannten Ausführungen zu Verdeckten Ermittlungen nicht mit den Grundsätzen der fairen Verfahrensführung im Strafverfahren vereinbar. Die Aufgaben der Polizeien orientieren sich jedoch an Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Dabei dürfen keine neuen Gefahren begründet werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Legalisierung von Handlungen von Ermittlern zum Ablegen sogenannter „Keuschheitsproben“ regelmäßig zu einer Reaktion auf Täterseite führt. Hier ist zu erwarten, dass die Täterseite künftig andere Keuschheitsproben abverlangen würde, die noch nicht legalisiert wären.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Hinblick auf die in dem Antrag vorgesehene Gesetzesänderung erhebliche rechtliche Bedenken und Zweifel an dem kriminalpolizeilichen und strafrechtlichen Nutzen bestehen.

II. Lösung

Der Antrag wurde am 14.02.2019 in der Deputation für Inneres behandelt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht des Senators für Inneres zur Kenntnis. Sie bittet die Geschäftsstelle der Deputation für Inneres den Bericht dem Rechtsausschuss mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten (erfolgte über SJuV am 15.02.2019). Der Senator für Inneres wird aufgefordert, der Deputation für Inneres, unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Rechtsausschusses, einen abschließenden Bericht vorzulegen. Der Beschluss erfolgt einstimmig.“

Die Befassung im Rechtsausschuss erfolgte am 03.04.2019.

Der Rechtsausschuss bittet die staatliche Deputation für Inneres, der Bürgerschaft (Landtag) die Ablehnung des Antrages zu empfehlen (siehe Anlage).

III. Beschluss

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht des Senators für Inneres und die Empfehlung des Rechtsausschusses zur Kenntnis und empfiehlt mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, des Deputierten Wesemann, bei Ablehnung von CDU und BIW, sowie Enthaltung der FDP die Ablehnung des Antrags.

Hinners

Ehmke

Vorsitzender

Staatsrat

3. April 2019

19. Wahlperiode

Bericht und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses an die staatliche Deputation für Inneres zu dem Antrag

„Im Kampf gegen Kindesmissbrauch „Vertrauensprüfungen“ zulassen“

(Antrag der Fraktion der CDU vom 28. August 2018, Drs. 19/1798)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 den vorgenannten Antrag an die staatliche Deputation für Inneres (federführend) und an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 13. März die Thematik erörtert und hierzu die von der Deputation eingeholte Stellungnahme des Senators für Inneres hinzugezogen. Er hat den Senator für Justiz und Verfassung angehört, der sich der Stellungnahme des Senators für Inneres vollinhaltlich angeschlossen hat.

Der Ausschuss teilt einvernehmlich das Unbehagen im Angesicht des Kriminalitätsbereiches Kinderpornographie und Kindesmissbrauch. Es handelt sich um einen Bereich schwerster Kriminalität, der aufgrund des Täterumfeldes und der in der Regel nicht in der Öffentlichkeit erfolgenden Tatbegehung sehr schwer für die Strafverfolgungsbehörden zu durchdringen ist. Insoweit kann der Ausschuss einheitlich den Wunsch nachvollziehen, verdeckten Ermittlern mehr Möglichkeiten zu geben, um dieses Umfeld auszudünnen.

Allerdings teilt der Ausschuss mehrheitlich die Bedenken des Senators für Inneres, dass die Ausweitung für verdeckte Ermittler, Straftaten zu begehen, die Gefahr einer Eskalation mit sich bringt. Vertrauensprüfungen führen nach Auffassung der Ausschussmehrheit tendenziell dazu, dass verdeckte Ermittler mit der Gefahr konfrontiert werden, dass sie mehr und mehr in strafbare Tätigkeiten verstrickt werden.

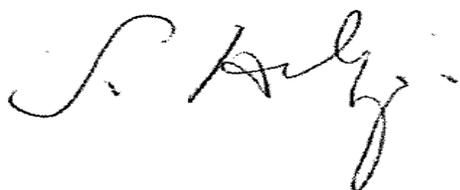
Demgegenüber unterstützt der Ausschuss einvernehmlich den Vorstoß, die Betreiber von Plattformen im Darknet strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, als einen erfolgversprechenden Weg. Der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen, der von Bremen unterstützt wird, ist nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung in der Ausschusssitzung derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

Deshalb sieht der Ausschuss es angesichts des hohen Stellenwertes des Legalitätsprinzips und der Problematik der Eskalation als nicht vertretbar an, Ermittlern die Möglichkeit zu geben, kinderpornographisches Material herzustellen und hochzuladen.

II. Antrag

Der Rechtsausschuss bittet die staatliche Deputation für Inneres, der Bürgerschaft (Landtag) die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Die Beschlussfassung des Ausschusses erfolgte mehrheitlich mit den Stimmen der Vertretern der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und des Vertreters der Gruppe Bürger in Wut gegen die Stimmen der Vertreter der CDU-Fraktion und bei Enthaltung des Vertreters der FDP-Fraktion.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Schulz', is centered on the page.